

Zu Zahl: WUS-\_\_\_\_\_

**Anschrift der Wohnung:**

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

**Name des Bauträgers:** \_\_\_\_\_

# Eidesstattliche Erklärung

(auszufüllen vom Bewerber/von den Bewerbern um eine geförderte Wohnung)

**ZUR VORLAGE AN DAS AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, WOHNBAUFÖRDERUNG**

**Zuname:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_ **geb. am:** \_\_\_\_\_

**Fam.Stand:** \_\_\_\_\_ **Beruf:** \_\_\_\_\_ **Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:** \_\_\_\_\_

Familienangehörige, die die Mietwohnung mitbenützen werden:

Zuname:	Vorname:	geb. am:	Verwandtschaftsverhältnis Zum Erwerber/Mieter:

1. **Ich erkläre**, die auf der Rückseite dieser Erklärung angeführten Voraussetzungen für den Erwerb/die Anmietung einer geförderten Wohnung zu erfüllen.
2. **Ich verpflichte mich**, die im Wohnbauförderungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der geförderten Wohnung (siehe umseitig) einzuhalten.
3. **Ich verpflichte mich**, meine Rechte an der bisherigen Wohnung:  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
binnen 6 Monaten nach Bezug der oa. Wohnung aufzugeben.
4. **Ich nehme zur Kenntnis**, dass unwahre Angaben vorbehaltlich weiterer Schritte jedenfalls die sofortige Aufkündigung der Förderung zur Folge haben.

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
Unterschrift

<b>BEGÜNSTIGTE PERSONEN</b> K-WBFG 1997 i.d.g.F. LGBl. Nr. 15/2010
---

Die Förderungswürdigkeit ist an Einkommensgrenzen gebunden. Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) beträgt für eine optimale Förderung (Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse) bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	€ 34.000,--
2 Personen	€ 50.000,--
für jede weitere Person zusätzlich	€ 5.000,--

Als Jahreseinkommen gelten die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 (Bruttobezüge) des der Antragstellung bzw. dem Abschluss des Übertragungsgeschäftes vorangegangenen Kalenderjahres (ohne Familienbeihilfe, Pflegegeld) abzüglich der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 (Sozialversicherung, Kammerumlage etc.), der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988, des Freibetrages nach § 35 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer. Zum Einkommen zählen auch Überstundenzuschläge, Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, Studienbeihilfe, sowie gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Alimentationszahlungen.

Lehrlingsentschädigungen, Studienbeihilfen und Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen von Beziehern, die mit den Eltern oder Großeltern im gemeinsamen Haushalt wohnen werden nicht berücksichtigt.

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt sind, gilt das Einkommen des zuletzt veranlagten Kalenderjahres abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer. Als Einkommen gilt daher: Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG 1988, ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG 1988 und der Freibeträge nach den §§ 10, 35, 41 Abs. 3, 104 und 105 EStG sowie der festgesetzten Einkommenssteuer.

Bei Zusammentreffen von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten werden jedenfalls die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als Jahreseinkommen herangezogen, sofern die übrigen Einkünfte negativ sind.

Es sind stets alle Einkünfte sämtlicher haushaltsangehöriger Personen offen zu legen.

---

45. Verordnung, herausgegeben am 30.5.2011, in Kraft getreten mit 31.05.2011, Valorisierung des höchstzulässigen Jahreseinkommens (Familieneinkommen) gem. Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, idF Novelle LGBl. Nr. 15/2010 Stand: Mai 2011